

Weichsel-Uebergang.

Bei ihrem Rückzuge in der zweiten Hälfte des Juli aus Westpopen fanden die Russen in den Festungen Zwangorod und Maschwa und der sie verbindenden Weichselinie eine feste Wurfmauer; den nachdrängenden deutschen Truppen war zunächst Halt geboten. Dieser Halt durfte aber nicht lange währen, um dem Feinde die Möglichkeit zu nehmen, die Waffe seiner hinter die Weichsel zurückgegangenen Kräfte an anderer Stelle gegen eine unserer Heeresgruppen auf den Flügel einzusetzen.

Ein Angriff auf Zwangorod konnte reichen Erfolg in diesem Sinne nicht bringen, denn die Eigenart der Festung ist ja gerade, daß ihr Verteidiger mit schwachen Kräften auskommt. Daher beschloß die Heeresleitung den gewaltsamen Weichselübergang nördlich Zwangorod in der Gegend der Radomka-Mündung. Zur Ausführung wurden die deutschen Truppen der Armee-Abteilung Woyrsch bestimmt, die bisher gegen Zwangorod standen. Sie mußten demnach wesentlich nach Norden verschoben werden. Eine derartige Seitwärtschiebung stärkerer Truppen stellt hohe Anforderungen an alle Befehlsstellen. Der Linksabmarsch war in diesem Falle besonders schwierig, weil er schnell erfolgen und der Stromübergang sich ihm unmittelbar anschließen mußte, da sonst nicht darauf zu rechnen war, den Feind zu überholen. In der Ueberführung lag der Schwerpunkt und die Aussicht auf Erfolg.

Alle erdenklichen Maßregeln zur Geheimhaltung des Überganges wurden getroffen. Alle Bewohner im weiteren Bereiche der Übergangsstellen mußten ihre Dörfer räumen, vor denen allerdings die Russen nur wenige übriggelassen hatten. Das meiste war planmäßig Brandstiftung anheimgefallen. Die Russen verfahren in letzter Zeit immer noch nach dem Rezept von 1812. Eingehende Untersuchungen nach verborgenen feindlichen Fernsprecheinrichtungen fanden statt, allerdings ohne Erfolg, so daß der Führer nie ganz die Sorge verlor, die Russen würden doch Kenntnis von dem Unternehmen erhalten.

Die Armeeliegung Woyrsch hatte den Führer des Landwehrkorps, General der Kavallerie Freiherr von König, mit Anweisungen versehen, ihm die Ausführung des Überganges zu übertragen und die nötigen Hilfsmittel, namentlich zahlreiche Brückentrains, auch solche unserer Verbündeten, überweisen, die sich unter der Leitung ihres unerfahrenen Führers, des R. u. S. Pioneer-Obersten Wihoff, trefflich bewährten.

Am 28. Juli abends waren alle Vorbereitungen fertig. Scherung der Ankerkette für die Pontons zu den zehn Uferstellen, die in mehreren Gruppen in zierlicher Entfernung voneinander gewählt waren, damit, wenn der Übergang an einer Stelle nicht gelang, dieser an einer anderen gewährleistet wurde. Bereitstellung der Infanterie und Artillerie, so daß sie ohne Störung rasch ihre Uferübergangsstellen erreichen konnten. Besprechung mit den höheren Pioneer- und Artillerieoffizieren hatten im Hauptquartier des Führers stattgefunden, und alles war bis auf die kleinsten Nebenumstände geregelt.

Am 29. Juli um 1^o morgens sollten an allen Stellen die Truppen das Weichselufer erreicht haben, um sofort mit dem Ufergehen beginnen zu können. Die Weichsel hat in dieser Gegend eine durchschnittliche Breite von 1000 Meter. Zahlreiche Sandbänke durchziehen sie, so daß für Pontons die Gefahr eines Aufschauflens bestand.

Wie der Feind hinter dem Hügel stand, in welcher Stärke, in welcher Kräfteverteilung, war nicht bekannt. Es galt einen Stoß ins Dunkle.

zu führen. Begreiflich aber die Spannung. Bei einem Gefecht unter gewöhnlichen Verhältnissen entwickelt sich solche allmählich entsprechend der langsam heranreichenden Entscheidung. Bei einem Flußübergang setzt die Handlung mit der höchsten Spannung ein. Eine knappe halbe Stunde muß die Entscheidung bringen. Es gibt nur ein Entweder — Oder. Entweder man erreicht das gegenüberliegende Ufer und behauptet sich auf ihm, oder die Truppen erhalten beim Ufergehen derartiges Feuer, daß sie nicht hinterkommen, oder — was noch schlimmer ist — der starke Feind wirft die zuerst übergeleiteten Truppen, die naturgemäß nur schwach sind, in den Strom zurück, was gleichbedeutend mit Vernichtung ist. Die heftigste Spannung wurde noch vermehrt durch das Dunkel der Nacht und den schallenden Geschützlärm, durch die völlige Lauslosigkeit, die dem Sprünge vorausging.

1^o nun. Jetzt brechen überall die Truppen aus den letzten Deckungen an Ufer hervor. Höchste Kräfteanstrengung bringt die schweren Pontons schnell vorwärts. Jetzt wird das Wasser erreicht, jetzt fließen sie ab. ... Noch alles ruhig, ein gutes Zeichen. ... 1^o Wühlig ist ark einsehendes Artilleriefeuer. Der Feind ist an einer Stelle also aufmerksamer geworden, und bei seinen ersten Schüssen hat unsere bereitstehende Artillerie das Feuer gegen das feindliche Ufer ausgenommen, dadurch der noch im Ufergehen befindlichen Infanterie einen wirksamen Feuerhelfer gebend.

Endlich löst sich die Spannung: Die erste Meldung trifft ein. Soeben sehen die Pontons zurück, die erste Staffel ist hinüber.

Man atmet auf.

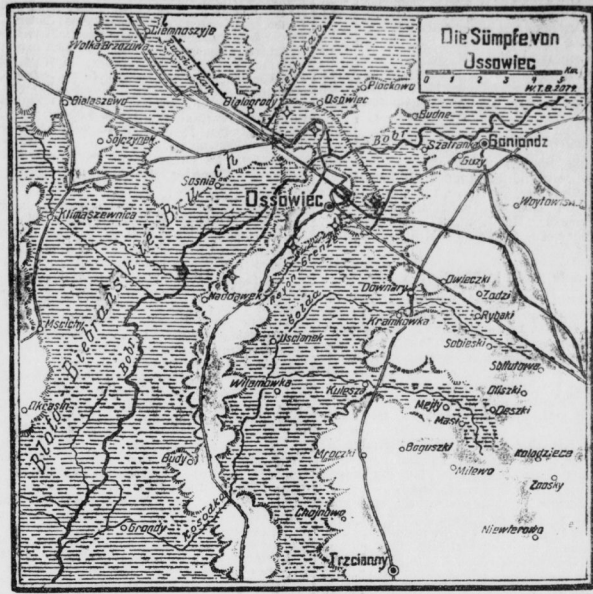
Nun sind wir drüben.

Und wo die Armeeliegung Woyrsch einmal Fuß gefaßt hat, da hält sie.

Nun sind wir drüben. Dieser Gedanke kehrt immer wieder, verstärkt sich immer mehr bei jeder neuen Meldung, daß ein weiteres Bataillon überlegt ist. Es ist hell geworden, unsere Artillerie spricht jetzt entsprechend mit den Kanonen, die den letzten Widerstand des überlästigen Feindes brechen sollen.

Die ersten 200 Gefangenen werden gemeldet, alles geht gut. Aber ein unerwartet schwerer Kampf liegt noch vor uns. Wüh überrollen wir die feindlichen Sicherungsgruppen unmittelbar am Ufer. Seine Refernen weiter rückwärts gilt es aber noch zu schlagen. Wie gefährlich dem Feinde unser Durchbruch seiener, von ihm für unüberwindlich gehaltenen Stromsperrre erfahren, erkannte man bald. Aus Zwangorod und Maschwa und Lublin raste er immer mehr Truppen zusammen, um uns wieder zurückzuwerfen. War auch der Feind überlegen, er mußte trotzdem angegriffen werden, denn der Brückenkopf mußte berart erweitert werden, daß die Stellen, wo wir den Brückenkopf begannen, vor feindlichem Feuer geschützt waren.

Nach tagelangen Kämpfen ist der Besitz des Brückenkopfes voll gefestigt, der Feind von Stellung zu Stellung geworfen, seine Angriffskraft gebrochen.



Inzwischen hatten die unter Führung des Generals der Infanterie von Roeses stehenden österreichisch-ungarischen Truppen der Armeeliegung einen großen Erfolg vor Zwangorod errungen. Sie hatten die sehr stark ausgebaut und sehr verteidigte Festungstellung durchbrochen und dem auf das Ufer flüchtenden Gegner noch 2300 Gefangene und 32 Geschütze abgenommen.

Die größte Genugtuung ward aber den Truppen der Armeeliegung zu teil, als bekannt wird, daß die Russen eine Tag nach dem Weichselübergang mit der allmählichen Räumung Zwangorods begonnen haben und im Begriffe sind, die Werkhau defende Stellunglinie und die Ostufer Stellung aufzugeben. So hat also die Bewegung der Weichsel einen großen Einfluß auf weite Teile der Front ausgeübt.

Deutscher Reichstag.

(Schluß.)

Herr Abgeordneter (Hr.): Ich halte es noch für bedauerlich, über die Notwendigkeit von Höchstpreisen für Kartoffeln zu reden. Die Festsetzung von Höchstpreisen hat nur dann Zweck, wenn auch das Endprodukt gewissermaßen damit getroffen wird, da sonst sofort der Wucher in diesem einsetzt. Die jetzige Höhe der Marktpreise hat keine innere Berechtigung. (Sehr richtig!) Ich behaupte, daß das Reichsamt des Innern es nicht für nötig gehalten hat, auch einmal bayerische und süddeutsche Interessenten zu hören. Ich behaupte, daß es der Preisverwertungs-Gesellschaft gelungen wird, Getreide und Branntwein rechtzeitig zu beschaffen. Die jetzige Regelung ist absolut unzulänglich, es müssen unbedingt unverzüglich Höchstpreise für Branntwein, Branntöl und Braunkohl festgesetzt werden. Die Regierung möchte ich bitten, auf die Beschwerden der süddeutschen Staaten mehr Rücksicht zu nehmen. (Lebhafter Beifall im Zentrum.)

Hierauf wurde gegen 7 Uhr die weitere Beratung auf Dienstag 3 Uhr nachmittags vertagt. Vorher Beratung des Antrages des Bundesrats wegen Vertagung des Reichstags bis am 30. November.

Halle und Umgebung.

Halle, den 24. August 1915.

Streit zwischen Stadtgemeinde und Stadtbahn.

Einrede des Schiedsvertrages.

Vereinbarungen zweier Vertragsparteien des Inhalts, daß bei Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis diese nicht durch die ordentlichen Gerichte, sondern durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen, sind im deutschen Recht sehr zahlreich. Ob ein Schiedsgericht im Sinne des Gesetzes vorliegt und wieviel sich dessen Zuständigkeit im einzelnen Falle erstreckt, hängt wesentlich von der Auslegung des betreffenden Vertrages ab. Hierzu interessiert folgender Rechtsfall:

Die Stadtgemeinde Halle hat durch Vertrag vom 5. April 1906 der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft A. G. in Berlin, die Verwaltungen in der Delitzscher- und Freimühlendörferstraße an Halle eine elektrische Bahn zu betreiben. In § 6 des Vertrages hat sich die Stadt das Recht vorbehalten, den in der Delitzscherstraße gelegenen Teil der Bahnlinie auch überletzt zu betreiben; die Mitbenutzung sollte gegen Gewährung eines angemessenen Entgelts erfolgen, dessen Höhe im Streitfalle durch ein zu bestimmendes Schiedsgericht festgesetzt werden sollte. Von diesem vorbehaltenen Recht der Mitbenutzung hat die Stadt durch Erbauung einer Straßenbahn von Halle nach Bismarck Gebrauch gemacht. Ueber die Höhe des für die Mitbenutzung zu gewährenden Entgelts kam es zwischen der Stadt und der Elektrizitätsgesellschaft infolge von Meinungsverschiedenheiten, als die letztere auch eine Entschädigung dafür verlangte, daß ihre Einrichtungen an Bahngeldern durch die Mitbenutzung geschädigt würden, während die Stadt der Meinung ist, daß eine solche Entschädigung nicht unter das für die Mitbenutzung zu gewährenden Entgelt im Sinne des Vertrages falle. Daraufhin hat die Stadtgemeinde Halle gegen die Elektrizitätsgesellschaft beim Landgericht Halle eine Klage auf Beseitigung erhoben, daß sie nicht verpflichtet ist, der Stadtbahn für den Verlust an Bahngeldern Ersatz zu leisten, der ihr auf ihre im hiesigen Stadtgebiet betriebene, durch die Delitzscherstraße nach dem Schlichtungs-

hof führenden Straßenbahnlinie infolge Abwanderung des Betriebes von dieser Linie auf die von der Kläuserin gebaute elektrische Straßenbahn von Halle nach Bismarck entliehe. Dieser Klage lehnte die Beklagte die Prozeß in der Urde U. E. in der angelegten, daß die Entscheidung des Streits nach § 6 des Vertrages durch ein Schiedsgericht zu erfolgen habe.

Während das Landgericht Halle die Einrede verwarf, hat das Oberlandesgericht Naumburg die Einrede des Schiedsvertrages für begründet erachtet und deshalb die Klage abgewiesen. Die hiergegen von der Stadt Halle verfolgte Revision ist nicht erfolgt; das Reichsgericht hat die Entscheidung des Oberlandesgerichts in der Urteilsbegründung nicht ausgeführt.

Den Gegenstand des Streites der Parteien bildet die Frage, ob das auf Grund des § 6 des Vertrages vom 5. April 1906 für das Mitbenutzungsrecht der durch die Delitzscherstraße führenden Bahnlinie der Beklagten zu gewährenden Entgelt zunächst eine Entschädigung für den Ausfall an Bahngeldern zu enthalten habe. Bei Beantwortung der Frage, ob das nach § 6 des Vertrages zu berufende „Schiedsgericht“ als ein solches im Sinne der §§ 1025 ff. Zivilprozeßordnung anzusehen ist, ist das Oberlandesgericht auf Grund davon ausgegangen, daß nicht die von dem Parteien gedruckte Beschriftung, sondern die von dem als Schiedsrichter zu bezeichnenden Personen nach dem Parteivillen zugewiesene Aufgabe entscheidend ist, und daß ein Schiedsgericht im Sinne des Gesetzes nur dann vorliegt, wenn seine Mitglieder nicht lediglich die Feststellung einer oder mehrerer für das Rechtsverhältnis der Parteien wesentlicher Tatsachen, sondern die Entscheidung eines streitigen Rechtsverhältnisses, wenn auch nur zu einem bestimmten Teile, übertragen ist. Das Vorliegen des letzteren Falles hat das Oberlandesgericht angenommen. Es hat in der Bestimmung des § 6 den Parteivillen dahin zum Ausdruck gebracht, nicht nur der Anspruch der Stadt auf den während der Personen nicht die Bedeutung eines der Parteien wie das Gericht bindenden Gutachten, einer Feststellung eines Elementes der demnachstigen streitigen Entscheidung, sondern die Wirksamkeit eines rechtskräftigen Urteils haben sollte. Danach ist die Aufgabe der als Schiedsrichter beauftragten Personen keineswegs auf die bloße Feststellung einer Tatsache beschränkt und deshalb konnte das Oberlandesgericht ohne Rechtsverstoß einen Schiedsvertrag im Sinne des Gesetzes als vorliegend ansehen, obwohl dem Schiedsgericht nicht auch zugleich die Entscheidung über die Verpflichtung zur Leistung des Entgelts als solche übertragen war. Gegen die weitere Annahme des Oberlandesgerichts, daß die Schiedsrichter nach dem Willen der Parteien auch darüber Entscheidung treffen sollen, welche einzelnen Umstände nach Lage der Sache für die Bemessung des angemessenen Entgelts zu berücksichtigen sind, ob insbesondere auch die aus der Mitbenutzung der Bahnlinie sich ergebende Entzugsverminderung zugunsten der Beklagten ist in Anschlag zu bringen ist, bestehen ebenfalls keine Bedenken. Diese Bestimmung des Vertragswillens der Parteien ist mit den Auslegungsgrundsätzen, insbesondere mit dem Wortlaut des Vertrages, nicht unvereinbar. Als „Entgelt“ kann nicht nur dasjenige bezeichnet werden, was als Ausgleich des Wertes der auf Seiten des Vertragspartners stehenden positiven Leistung zu gelten bestimmt ist, sondern auch das, was zum Ausgleich für den infolge der Leistung eintretenden entgangenen Gewinn zu gewähren ist. Da die Parteien im Vertrag irgendwelche Bestimmungen darüber, aus welchen einzelnen Gesichtspunkten heraus die Höhe des angemessenen Entgelts für die Mitbenutzung der Bahnlinie bestimmt werden soll, nicht getroffen haben, ist es richtig nicht auf die Bemessung des einzelnen Gesichtspunktes heraus die Höhe des angemessenen Entgelts für die Mitbenutzung der Bahnlinie festzustellen, daß das Schiedsgericht auf Entscheidung hierüber berufen sein soll. (VII, 506/14. — 4. 5. 15.) K. M. L.

Hausfrauen heßt!

Nachdem unser Magistrat in wohlwollender Fürsorge den Versuch eines Produzentenmarktes durchgeführt und damit gute Resultate, d. h. erhebliche Preisniedrigkeiten für Kartoffeln, Gemüse usw. erzielt hat, liegt es jetzt an den Hausfrauen, die nötige Unterstützung zu geben und die Montag-, Mittwoch- und Freitag-Märkte recht lebhaft zu besuchen, damit der Vorwurf, der ihnen in der letzten Delitzscher Teuerungsbefehlung der Bezirksrätlichen Volkspartei in dem mit wohl 1500 Personen gefüllten Thalia-Saal gemacht wurde, nicht auftritt.

Die Frauen klagen immer über hohe Preise, aber sie tun nichts dagegen, wenn sie nicht die für ihnen beste Gelegenheit zu diesen billigen Einkäufen sofort benutzen!

Das Eiserne Kreuz.

Dem hiesigen Kerzenhändler Dr. med. Richard Sagenau, Zeiliger Straße, der zuerst als Feldarzt bei einer Sanitätskompanie im Osten tätig ist, wurde wegen besonders tapferen Leistungen bei Abwehrung seiner Tätigkeit das Eiserne Kreuz verliehen.

Dem Kaufmann und Kompanieführer Paul Weich, Sohn des Kaufmanns Max Weich, Halle a. S., wurde am 17. d. Mts.

